



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

INHALTLICHE MÄNGEL EINER UVP UND MÄNGEL EINER FFH-VORPRÜFUNG SIND KEINE VERFAHRENSFEHLER

VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 29.01.2019 – 10 S 1991/17

Ein privater Anwohner wendete sich in einem Eilverfahren gegen den Sofortvollzug einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für mehrere Windenergieanlagen in der Nachbargemeinde. Er machte unter anderem Fehler bei der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und der FFH-Vorprüfung geltend. Hierin sah der Antragsteller absolute bzw. relative Verfahrensfehler im Sinne des § 4 Abs. 1 und 1a Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG), auf die er sich berufen könne. Dem folgte der VGH Baden-Württemberg (VGH) nicht. Nach Ansicht des VGH seien rein inhaltliche Mängel einer durchgeführten UVP keine Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 oder 1a UmwRG, die zu einem Aufhebungsanspruch des Antragstellers führen könnten. Denn § 4 Abs. 1 UmwRG wolle allein die Durchführung eines förmlichen Verfahrens sichern. Eine UVP sei aber weder vollständig unterblieben, noch habe es an einer Öffentlichkeitsbeteiligung gefehlt. Auch die vom Antragsteller gerügten Ermittlungs- und Bewertungsdefizite bei artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen begründeten keinen Verfahrensfehler nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 oder 1a UmwRG. Rügbarer Verfahrensfehler seien vielmehr nur solche, die die äußere Ordnung des Verfahrens betreffen, nicht aber Mängel im Prozess der Willens- und Entscheidungsfindung (mit Verweis auf BVerwG, Urt. v. 28.11.2017 – 7 A 17.12 „Elbvertiefung“). Auch sei – zumindest nach vorläufiger Einschätzung des VGH – ein auf einer unzureichenden FFH-Vorprüfung beruhendes Unterbleiben einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ausschließlich als ein nicht rügbarer inhaltlicher Bewertungsmangel anzusehen. Das folge schon daraus, dass es für die FFH-Vorprüfung kein formalisiertes Verfahren gebe, welches verletzt werden könne.

Bedeutung für die Praxis:

Der VGH hat im Anschluss an die Entscheidung des BVerwG zur Elbvertiefung ausdrücklich klargestellt, dass inhaltliche Mängel einer durchgeführten UVP keine Verfahrensfehler darstellen, die einen Aufhebungsanspruch nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 1a UmwRG begründen können. Dies gilt aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG aber ausdrücklich nicht für eine UVP-Vorprüfung. Die Auffassung, dass eine unzureichende *FFH-Vorprüfung* ausschließlich als Bewertungsmangel anzusehen sei, der keinen Aufhebungsanspruch nach § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 1a UmwRG begründen kann, stellt der VGH ausdrücklich unter den Vorbehalt der höchstrichterlichen Klärung. Insoweit heißt es also abzuwarten.